



Recht & Sicherheit in der Kita

Februar 2022

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Teilnahmepflicht

Organisieren Sie die Anwesenheit von MitarbeiterInnen bei Festen **2**

Fotos bei Festen

So bleiben Sie rechtlich auf der sicheren Seite und vermeiden Ärger **3**

Aufsichtspflicht

Informieren Sie sich, wie es mit Aufsicht und Haftung aussieht **4-5**

Versicherungsschutz

So sind die TeilnehmerInnen bei Unfällen auf Festen versichert **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

Dürfen wir in der Corona-Pandemie Feste in der Kita feiern?

In vielen Kitas wurde in den vergangenen 2 Jahren – seit Beginn der Corona-Pandemie – vollständig auf Feste verzichtet. Zu groß war die Sorge, dass ein harmloses Kita-Fest zum Super-spreader-Event wird und sich Kinder, BesucherInnen oder MitarbeiterInnen mit dem Coronavirus anstecken. Diese Sorge war und ist berechtigt. Vielen Kitas stellt sich aber auch die Frage, ob nicht langsam wieder ein Stück weit Normalität – vor allem für die Kinder – einziehen muss. Zu dieser gehören auch Feste und Veranstaltungen.

Corona-Vorschriften müssen eingehalten werden

Feste sind auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist aber immer, dass die Corona-Vorschriften, die jeweils aktuell in Ihrem Bundesland gelten, auch ohne Ausnahme eingehalten werden. Können Sie das nicht gewährleisten, sind solche Veranstaltungen tatsächlich unverantwortlich.

Planen Sie eher kurzfristig

Die vergangenen 2 Jahre Corona-Pandemie haben uns alle gelehrt, dass man derzeit nur sehr kurzfristig planen kann und die Entwicklung der Infektionszahlen oder neue Bestimmungen die gesamte Planung von einem Tag auf den anderen über den Haufen werfen können.

Kündigen Sie daher Feste und Veranstaltungen derzeit lieber nicht langfristig an. Die Enttäuschung ist zu groß – und die Diskussionen, die Sie bei einer notwendig werdenden Absage führen müssen, zu unerfreulich.

Planen Sie Veranstaltungen, wie z. B. ein Osterfrühstück mit Eltern und Kindern erst einmal intern, und geben Sie den Termin erst bekannt, wenn sich klar abzeichnet, dass das Fest tatsächlich stattfinden kann.

Lieber draußen als drinnen

Auch wenn neue Varianten des Coronavirus wohl sehr viel ansteckender sind als die bisher dominanten, steht doch fest, dass die Ansteckungsgefahr unter freiem Himmel wesentlich geringer ist als in Innenräumen. Seien Sie daher kreativ und planen Sie Ihre Feste in der Kita lieber als Outdoor-Events. Machen Sie z. B. aus dem Osterfrühstück mit Eltern und Kindern lieber ein Osterpicknick auf Ihrem Außengelände, oder planen Sie das Abschlussfest der Vorschulkinder als Eltern-Kind-Wanderung mit gemeinsamem Grillen.

Setzen Sie auf 2G+ für Erwachsene

Um die Ansteckungsgefahr möglichst gering zu halten, können Sie Kita-Feste auch als 2G+-Veranstaltungen planen.

„Keine Feste mehr?“

Liebe Kita-Leitungen,

die Corona-Pandemie wird uns wohl noch eine Weile beschäftigen – trotz Impfung. Und wir werden wohl lernen müssen, mit dem Virus zu leben. Und zwar gut und fröhlich zu leben. Das heißt aber auch, dass Sie in Ihrer Kita überlegen müssen, wie Sie Kita-Feste und -Veranstaltungen so (Corona-)sicher gestalten, dass diese nicht zum Super-spreader-Event werden und die Kinder dennoch Freude daran haben.

Denn es kann nicht sein, dass noch ein Jahr ins Land geht, ohne Osterfrühstück mit den Eltern, ohne Übernachtung der Vorschulkinder, ohne Abschiedsfest.

Seien Sie daher kreativ und planen Sie Corona-konforme Kita-Feste und -Veranstaltungen für das Jahr 2022. Wenn Sie viel auf Veranstaltungen im Freien setzen und die aktuellen Corona-Regeln einhalten, kann da zumindest beim Infektionsschutz nicht viel schiefgehen.

Worauf Sie bei Festen sonst noch achten müssen, lesen Sie in diesem Themenheft.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

So sieht es rechtlich mit der Teilnahmepflicht von MitarbeiterInnen an Kita-Festen aus

In den meisten Kitas arbeiten die MitarbeiterInnen – inklusive der Leitung – ohnehin schon sehr viel mehr als arbeitsvertraglich vereinbart. Überstunden sind in den meisten Einrichtungen aufgrund des Personalmangels an der Tagesordnung, sodass sich die Frage stellt, ob MitarbeiterInnen verpflichtet sind, zusätzlich noch an Kita-Festen und -Veranstaltungen teilzunehmen, die zumeist außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden.

z. B. Kita-Fest

Johanna Schneider plant – statt einer Karnevalsparty in der Kita –, einen Mini-Karnevalsumzug am Karnevalssamstag auf dem Kita-Gelände anzubieten, zu dem Kinder gemeinsam mit ihren Eltern kommen dürfen. Die Begeisterung der MitarbeiterInnen hält sich in Grenzen. Sie meinen, sie hätten ohnehin schon so viele Überstunden und hätten eigentlich keine Lust, auch noch einen freien Samstag für ein Kita-Karnevalsfest zu opfern.

Rechtsgrundlage: Arbeitsvertrag

Als Kita-Leitung können Sie im Rahmen Ihres Direktions- bzw. Weisungsrechts anordnen, dass Ihre MitarbeiterInnen an Kita-Veranstaltungen teilnehmen, auch wenn diese außerhalb der Arbeitszeiten liegen.

Das ist zu tun: Mit Augenmaß planen

Auch wenn Feste bei Kindern und Eltern sehr beliebt sind, sollten Sie darauf achten, dass sich die Belastungen, die sich hieraus für Ihr Team ergeben, in Grenzen halten. Überlegen Sie daher im Vorfeld Ihrer Planung, wie viel Zusatzbelastung Sie Ihrem Team derzeit zumuten können, und specken Sie Ihre Festplanungen vielleicht ein wenig ab.

Wichtig ist in der derzeitigen Situation, dass Sie Feste nicht vollständig abschaffen, aber auch Ihre Mitarbei-

terInnen durch Planung, Vorbereitung und Durchführung nicht überfordern. Schließlich arbeiten viele ohnehin schon am Limit und darüber hinaus.

Planen Sie langfristig

Überlegen Sie außerdem, ob wirklich immer alle MitarbeiterInnen bei allen Kita-Festen zwingend anwesend sein müssen. Meist ist das nicht der Fall.

Planen Sie daher zu Beginn des Jahres die bis zum Sommer anstehenden Feste, und überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Team, wie viele MitarbeiterInnen bei der jeweiligen Veranstaltung anwesend sein müssen.

Dann können Sie eine Liste herumgehen lassen, in die sich die MitarbeiterInnen eintragen und festlegen können, an welcher dieser Veranstaltung sie teilnehmen.

So kann Ihr Team seine Einsätze bei Festen langfristig einplanen.

Wirken Sie auf eine gleichmäßige Verteilung hin

Wahrscheinlich gibt es auch in Ihrem Team MitarbeiterInnen, die Sie immer ansprechen können und die Sie gern und zuverlässig unterstützen. Und es gibt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch MitarbeiterInnen, die versuchen, sich vor jeder zusätzlichen Aufgabe zu drücken.

Achten Sie darauf, dass die Extra-Einsätze sich möglichst gleichmäßig auf Ihr Team verteilen und sich nicht immer nur dieselben MitarbeiterInnen engagieren.

Teilnahme an Kita-Festen sind Überstunden

Nehmen MitarbeiterInnen außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit auf Ihre Anordnung hin an Kita-Veranstaltungen teil, handelt es sich hierbei um Arbeitszeit. Das heißt: Die MitarbeiterInnen dürfen sich für ihren Extra-Einsatz Überstunden aufschreiben.

Wenn MitarbeiterInnen zu einem Kita-Fest kommen, obwohl sie nicht eingeteilt waren, zählt das nicht als Überstunden. Die Fachkraft ist dann als „Privatperson“ in der Kita und muss streng genommen auch nicht helfen.

Denken Sie an das Arbeitszeitgesetz

Machen Ihre MitarbeiterInnen derzeit viele Überstunden, müssen Sie aufpassen, dass die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden. Das heißt: Die MitarbeiterInnen dürfen am Veranstaltungstag maximal 10 Stunden und in der laufenden Woche maximal 48 Stunden arbeiten. Diese Höchstarbeitszeiten müssen Sie unbedingt im Blick behalten.

Meine Empfehlung: Feste feiern

Feste sind in Kitas wichtig: für die Kinder, für die Eltern, aber auch für Sie und Ihr Team. Denn eine Kita ist eine Gemeinschaftseinrichtung, wo hin und wieder einmal alle „Akteure“ zusammenkommen und miteinander Zeit verbringen, sich austauschen und Spaß zusammen haben.

Dies ist in den letzten 2 Jahren Corona-Pandemie vielfach zu kurz gekommen, einfach, weil es nicht anders ging. Vielleicht erklärt sich hierdurch, dass sich die Konflikte zwischen Kita und Elternhaus vielerorts erheblich verschärft haben.

Einfach, weil man sich nicht wirklich kennt und bisher noch keine Gelegenheit hatte, einmal ungezwungen miteinander umzugehen. Schließlich haben Sie die Eltern in den vergangenen 2 Jahren überwiegend zum Bringen, Abholen und zu (Online-)Entwicklungsgesprächen gesehen und mit vielen „neuen“ Eltern kaum ein persönliches Wort gewechselt.

Daher sollten Sie überlegen, welche Feste und Eltern-Kind-Veranstaltungen in diesem Jahr noch möglich sind, um den Zusammenhalt in der Kita insgesamt zu stärken, ohne aber hierbei das Team zu überfordern.

Fotos bei Kita-Festen: So bleiben Sie rechtlich auf der sicheren Seite

Wenn Sie Veranstaltungen mit Eltern planen, können Sie es kaum verhindern, dass Eltern dabei fotografieren – das eigene Kind und vielfach auch andere Kinder, z. B. bei einer Auf-führung. Hiergegen wäre im Prinzip nichts einzuwenden, wenn es die sozialen Netzwerke und das Internet nicht gäbe. Gibt es aber und so entsteht durch ein harmloses Foto oder Video vom Kita-Fest ein ernsthafter Konflikt.

z. B. Fotos vom Kita-Fest

Laura Schneider leitet die Kita „Gänseblümchen“. Bei einem Kita-Fest hatten die Kinder einen Tanz aufgeführt. Viele Eltern hatten die Auf-führung fotografiert und gefilmt. Die Aufregung war allerdings groß, als sich herausstellte, dass ein Vater das Video auf YouTube hochgeladen und damit öffentlich gemacht hatte. Die Mutter von Hanna, die auch auf dem Video zu sehen war, verlangt von Frau Schneider, dass das Video sofort gelöscht wird. Diese ist ratlos, da sie das Video gar nicht hochgeladen hat.

Rechtsgrundlage: Kunsturhebergesetz

Fotos und Videoaufnahmen unterliegen dem Recht am eigenen Bild, geregelt in § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). Diese Vorschrift besagt, dass Fotos und Videos nur mit Einwilligung des Abgebildeten, bei Kindern der gesetzlichen Vertreter, veröffentlicht werden dürfen. Wird gegen das Recht am eigenen Bild verstoßen, kann die/der Betroffene das Löschen der Aufnahmen, Schadenersatz und ggf. auch Schmerzensgeld verlangen. Dieser Anspruch richtet sich gegen denjenigen, der für die Veröffentlichung der Aufnahme und damit für die Verletzung des Rechts am eigenen Bild des Betroffenen verantwortlich ist.

Das ist zu tun: Informieren Sie die Eltern

Viele Eltern haben bei der Veröffentlichung von Fotos in sozialen Netzwerken und im Internet überhaupt kein Problembewusstsein, einfach,

weil dies Teil ihres Alltags und für sie vollkommen normal ist. Auf die Idee, dass andere Eltern es nicht so entspannt sehen, wenn Bilder ihres Kindes durchs Internet geistern, kommen viele gar nicht und sind dann ganz überrascht, wenn es Ärger gibt.

Informieren Sie die Eltern daher über das Recht am eigenen Bild.

Erklären Sie das Recht am eigenen Bild verständlich

Der Begriff „Recht am eigenen Bild“ ist für manche Eltern sehr abstrakt, und sie können sich nicht viel darunter vorstellen. Erklären Sie es doch ganz einfach, z. B., indem Sie sagen:

„Ihr könnt auf unserem Fest fotografieren und Videos machen. Das wollen wir euch nicht verbieten. Es ist aber verboten, Fotos und Videos, die nicht nur euer eigenes Kind, sondern auch fremde Kinder (und Erwachsene) zeigen, per WhatsApp zu teilen, auf YouTube, Instagram, Facebook oder anderen sozialen Netzwerken und im Internet zu verbreiten. Wenn ihr das doch macht und dabei erwischt werdet, kann das richtig Ärger geben und teuer werden. Denn da kommen schnell mehr als 2.000 € Kosten auf euch zu, wenn Betroffene einen Anwalt einschalten.“

So weiß dann wirklich jeder, was gemeint ist, und keiner kann sich herausreden, davon habe er nichts gewusst.

Weisen Sie Besucher auf mögliche Fotos hin

Als Kita haben Sie eigentlich mit Verletzungen des Rechts am eigenen Bild gar nichts zu tun. Denn Sie laden ganz sicher keine Fotos und Videos bei Instagram und Co. hoch, ohne sich das vorher von den Eltern genehmigen zu lassen.

Aber den Stress haben Sie natürlich trotzdem, denn Sie sind, wie im Praxisbeispiel, immer erste Ansprechpartnerin, wenn es um Fotos und Videos geht, die bei einer Kita-Veranstaltung aufgenommen wurden. Auch

wenn Sie dafür streng genommen gar nicht zuständig sind.

Weisen Sie daher BesucherInnen von Kita-Veranstaltungen schon am Eingang durch ein großes Plakat darauf hin, dass bei dieser Veranstaltung für private und für Presse Zwecke fotografiert und gefilmt wird und Sie nicht garantieren können, dass diese Aufnahmen nicht auch veröffentlicht werden. Hierbei können Sie sich an dem unten stehenden Beispiel orientieren.

Dann haben BesucherInnen, die dies nicht möchten, die Chance, Fotografen entweder auszuweichen oder auch der Veranstaltung fernzubleiben.

WhatsApp leitet Fotos automatisch an Facebook weiter, und niemand weiß im Augenblick so genau, was mit diesen Daten passiert. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WhatsApp und Facebook sind da äußerst schwammig und datenschutzrechtlich bedenklich. Daher sollten Sie – auch wenn die Eltern Sie hierum bitten und ihr Okay dazu geben – keine Fotos per WhatsApp verschicken.

! ACHTUNG!

Auf dieser Veranstaltung werden Fotos und Videos für Presse und private Zwecke erstellt und ggf. auch in der Zeitung, im Internet und in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Ihr Team der Kita „Gänseblümchen“

Meine Empfehlung: Fotoverbot bei Gruppenfeiern

Bei Kita-Veranstaltungen mit einer Vielzahl von Besuchern können Sie das Fotografieren nicht wirksam unterbinden. Das geht aber sehr wohl bei gruppeninternen Feiern und Veranstaltungen, an denen auch die Eltern teilnehmen können.

Daher sollten Sie bei solchen Veranstaltungen – und im Kita-Alltag – den Eltern das Fotografieren untersagen. Zum Trost können Sie die Eltern darauf verweisen, dass Sie bzw. Ihr Team die Kinder fotografieren und sie die Fotos im Portfolio ihres Kindes wiederfinden werden.

Aufsichtspflicht & Haftung bei Kita-Festen: Antworten auf die 10 häufigsten Fragen

Kita-Feste bedeuten für Sie und Ihr Team nicht nur Spaß, sondern auch viel Arbeit und Verantwortung. Denn schließlich soll es ja eine schöne und sichere Veranstaltung für Kinder, Eltern und Geschwisterkinder werden. Auch wenn Sie alles sorgfältig planen und gut vorbereiten, kommen doch immer wieder Fragen zur Aufsichtspflicht und zur Haftung bei Sachschäden auf. Die 10 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

z. B. Kita-Fest

Katharina Neumann leitet die Kita „Sonnenschein“. Sie hat für Ostern ein Picknick mit Eltern und Kindern auf dem Außengelände geplant. In der Vergangenheit musste sie immer wieder feststellen, dass die Eltern sich während solcher Veranstaltungen nicht wirklich um ihre Kinder kümmern und die ganze Verantwortung letztlich doch wieder bei ihr und ihren MitarbeiterInnen hängen blieb. Sie überlegt, was sie unternehmen kann, damit dies in Zukunft besser funktioniert.

Frage 1: „Wer hat die Aufsicht für Kita-Kinder, wenn diese gemeinsam mit ihren Eltern an einem Kita-Fest teilnehmen?“

Antwort: Bei einem Kita-Fest tragen immer die Eltern die Verantwortung für ihre Kinder. Damit haben sie auch die Pflicht, ihre Kinder während der Veranstaltung angemessen zu beaufsichtigen.

Rechtlicher Hintergrund hierfür ist, dass die Aufsichtspflicht nur dann auf die Kita bzw. auf Sie und Ihre MitarbeiterInnen übergeht, wenn die Eltern Ihnen das Kind im Rahmen des Betreuungsvertrags übergeben.

Bei einem Kita-Fest, an dem Kinder und Eltern gemeinsam teilnehmen, fehlt es an dieser Übergabe, sodass die Aufsichtspflicht bei den Eltern bleibt.

Frage 2: „Wie sieht es mit der Aufsicht aus, wenn wir die Kinder zu einer Aufführung oder einem gemeinsamen Spiel – ohne Eltern – zusammenrufen?“

Antwort: Bieten Sie bei Ihrem Fest Angebote an, an denen die Kinder ohne Eltern teilnehmen können, oder machen Sie mit den Kindern eine Aufführung, liegt während der Zeit, an der die Kinder an der Aufführung oder dem Angebot ohne Eltern teilnehmen, die Aufsichtspflicht bei Ihnen bzw. bei den MitarbeiterInnen, die die Aktivität anbieten.

Nach Abschluss der Aktivität müssen Ihre MitarbeiterInnen darauf achten, dass den Eltern bewusst wird, dass die Aufsichtspflicht für ihr Kind wieder auf sie übergeht und sie sich um das Kind kümmern müssen.

In einer solchen Situation ist eine klare und deutliche Kommunikation zwischen Ihrem Team und den Eltern das A und O. Dies sollten Sie auch zu Anfang des Festes so den Eltern kommunizieren.



Bei einem Spielangebot ohne Eltern liegt die Aufsichtspflicht für die Dauer des Spiels bei Ihrem Team

Frage 3: „Wer hat die Aufsicht für Geschwisterkinder, die nicht in unserer Kita betreut werden und gemeinsam mit den Eltern an einer Kita-Veranstaltung teilnehmen?“

Antwort: Für Geschwisterkinder, für die kein Betreuungsvertrag in Ihrer Kita besteht und die gemeinsam mit den Eltern an einem Kita-Fest teilnehmen, haben ausschließlich die Eltern die Aufsichtspflicht.

Dies gilt auch, wenn das Kind an einer von Ihnen angebotenen Aktivität auf dem Fest teilnimmt. Weisen Sie die Eltern darauf hin und achten Sie darauf, dass diese Kinder, die Sie und Ihr Team nicht kennen und einschätzen können, an Angeboten nur teilnehmen, wenn dies von den Eltern begleitet wird, auch wenn Sie dies für Kinder, die Ihre Kita besuchen, anders handhaben.

Auch hier gilt es, deutlich mit den Eltern zu kommunizieren.

Frage 4: „Müssen wir es dulden, dass ältere Geschwister von Kita-Kindern unbeaufsichtigt auf dem Außengelände herumtoben und damit die jüngeren Kinder gefährden?“

Antwort: Nein! Auch für diese Kinder liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Im Rahmen Ihres Hausrechts können und müssen Sie aber regelnd eingreifen, wenn Sie feststellen, dass von BesucherInnen eine Gefährdung ausgeht. Sprechen Sie also ruhig ein „Machtwort“ gegenüber älteren Geschwisterkindern, die sich auf dem Außengelände nicht angemessen verhalten, und erinnern Sie die Eltern freundlich, aber deutlich an ihre Aufsichtspflicht gegenüber allen Kindern, die sie zum Fest mitgebracht haben.

Frage 5: „Wie reagiere ich richtig, wenn ich feststelle, dass Eltern ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen?“

Antwort: Wahrscheinlich haben auch Sie schon die Erfahrung gemacht, dass Eltern ganz selbstverständlich denken, dass sie bei einem Kita-Fest gemütlich Kaffee und Kuchen genießen, sich nett unterhalten und das muntere Treiben betrachten können, während Sie und Ihr Team sich gewohnt professionell und liebevoll um die Kinder kümmern.

Diesen „Zahn“ müssen Sie den Eltern ziehen, und zwar möglichst frühzeitig und nachhaltig.

Informieren Sie die Eltern daher schon in der Einladung, dass die Aufsichtspflicht bei dem geplanten Fest bei ihnen und nicht bei der Kita liegt.

Erfahrungsgemäß werden Elternbriefe nicht besonders intensiv gelesen, sodass es schon mal sein kann, dass diese Information untergeht. Daher rate ich Ihnen:

- Weisen Sie auf einem Plakat am Eingang darauf hin, dass die Aufsichtspflicht bei der Kita-Veranstaltung bei den Eltern liegt.
- Erinnern Sie hieran, z. B. in Ihrer Eröffnungsansprache.

Außerdem müssen Sie eingreifen, wenn Sie sehen, dass die Kinder in Anwesenheit der Eltern über Tisch und Bänke gehen. Denn allein die Tatsache, dass Mama und Papa mit in der Kita sind, heißt noch lange nicht, dass die Regeln, die in Ihrer Einrichtung gelten, außer Kraft gesetzt sind.

Erinnern Sie daher die Kinder an die geltenden Regeln. Weisen Sie die Eltern dann, wenn es nötig ist, darauf hin, dass sie und nicht die Kita die Verantwortung für die Kinder tragen und dass Letztere von den Eltern beaufsichtigt werden müssen.

Funktioniert das nicht, können Sie die Eltern aufgrund Ihres Hausrechts auch auffordern, das Fest mit den Kindern zu verlassen. Das ist eine Maßnahme, die aber nur sehr selten notwendig ist. Häufig lässt sich die Situation mit ein paar klaren Worten regeln, ohne dass das Fest – und die Beziehung zu den Eltern – nachhaltig durch einen „Rauswurf“ belastet wird.

Frage 6: „Wer haftet, wenn Kinder während eines Kita-Festes Eigentum der Kita beschädigen?“

Antwort: Das kommt auf die Situation und das Alter des Kindes an. Wirft z. B. ein 10-jähriges Geschwisterkind bei einem Kita-Fest einen Stein gegen eine Scheibe der Kita, muss das Kind grundsätzlich selbst für den entstandenen Schaden aufkommen. Wenn die Eltern eine private Haftpflichtversicherung haben, kommt diese für den Schaden auf. Alternativ könnte der Träger auch die Eltern auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist dann aber, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Wird der Stein hingegen von einem Kita-Kind (unter 7 Jahre) geworfen, kommt eine Haftung des Kindes nach § 828 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht in Betracht. Es fehlt an der sogenannten Deliktsfähigkeit. Dann kann der Träger sich nur an die Eltern wenden. Diese – und damit auch deren Haftpflichtversicherung – haften aber nur, wenn man ihnen nachweisen kann, dass sie in der konkreten Situation ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Frage 7: „Wer haftet, wenn Kinder während eines Kita-Festes Eigentum anderer Eltern beschädigen?“

Antwort: Hier gilt das in Frage 6 Gesagte. Es kommt auf die Gesamtsituation und auf das Alter der Kinder an.

Wichtig ist: Die Kita hat mit der Regulierung des Schadens eigentlich gar nichts zu tun. Denn die Aufsichtspflicht liegt

bei einer Kita-Veranstaltung bei den Eltern. Das heißt: Diese müssen sich um die Regulierung von Schäden kümmern, wenn ihr Kind etwas kaputt macht.

Erfahrungsgemäß kommt es in solchen Situationen unter den Eltern zu erbitterten Streitigkeiten. Hier kann es hilfreich sein, wenn Sie vermittelnd eingreifen und versuchen, die Wogen zu glätten und zu überlegen, ob vielleicht die Haftpflichtversicherung der Eltern für den Schaden aufkommen müsste. Gelingt die Vermittlung nicht, müssen die Eltern die Angelegenheit allerdings untereinander klären.

Frage 8: „Wer ist verantwortlich, wenn Kinder sich während eines Festes unbemerkt vom Kita-Gelände entfernen und dann einen Schaden verursachen?“

Antwort: Die Aufsichtspflicht liegt bei Kita-Festen bei den Eltern. Diese müssen daher darauf achten, dass ihr Kind das Kita-Gelände nicht unbeobachtet verlässt. Als Veranstalter sollten Sie darauf achten, dass die Türen und Tore möglichst geschlossen bleiben, sodass ein unbemerktes Verlassen des Kita-Geländes erschwert wird. Ganz ausschließen kann man das aber bei Festen, bei denen ja ein ständiges Kommen und Gehen herrscht, nicht.

Sensibilisieren Sie daher die Eltern dafür, dass diese ihr Kind immer im Blick behalten, damit so etwas gar nicht erst passiert. Entwischt ein Kind aber dennoch, müssen die Eltern für Schäden, die das Kind anrichtet, aufkommen. Denn das unbemerkte Verlassen des Kita-Geländes erweckt zumindest einmal den Anschein, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Haben die Eltern eine Haftpflichtversicherung, kommt diese problemlos für solche Schäden auf.

Frage 9: „Wer haftet, wenn durch eine Unachtsamkeit des Kita-Personals das Eigentum von Eltern beschädigt wird?“

Antwort: Sie und Ihr Team sind dafür verantwortlich, dass die Kita-Veranstaltung sicher durchgeführt wird. Wird durch eine Unachtsamkeit Ihrer MitarbeiterInnen das Eigentum von Eltern oder anderen Besuchern beschädigt, muss zunächst einmal Ihr Träger bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung für den entstandenen Schaden aufkommen. Stolpert z. B. ein Vater über ein ungesichertes Kabel und fällt ihm hierbei die Videokamera aus der Hand und ist kaputt, wird die Betriebshaftpflichtversicherung für diesen Schaden aufkommen. Denn es ist an Ihnen und Ihrem Team, solche „Stolperfallen“ zu vermeiden. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, muss Ihr Träger für hieraus entstehende Schäden aufkommen.

Frage 10: „Wer haftet, wenn MitarbeiterInnen während eines Kita-Festes versehentlich das Eigentum von Eltern beschädigen?“

Antwort: Hier gilt letztlich das in Frage 9 Gesagte. Wenn eine Fachkraft bei einem Kita-Fest eine Tasse Kaffee umstößt und dieser sich über das Smartphone einer Mutter ergießt, war die Fachkraft im Dienst. Daher kommt die private Haftpflicht nicht für den entstandenen Schaden auf. Das ist auch ein Fall für die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers.

Amtsgericht München

Keine Haftung für auf Kita-Fest kaputtgegangenes Handy

Eltern ohne Smartphone? Das ist kaum denkbar und schon gar nicht bei einem Kita-Fest. Schließlich gilt es ja, das eigene Kind zu fotografieren. Wer aber haftet, wenn das Handy bei einem solchen Fall zu Bruch geht? Mit dieser Frage mussten sich auch schon Gerichte beschäftigen.

Der Fall: Handy-Unfall bei Kita-Fest

Bei einem Kita-Fest war für die Eltern ein Bereich auf dem Außengelände als „Biergarten“ abgegrenzt worden. Dort standen Biergarnituren. Eine Mutter ging mit ihren Kindern zum Würstchenstand, ließ aber ihre Handtasche samt Handy an ihrem Platz zurück. Ein 6-jähriger Junge tobte auf einer Bierbank herum. Dieser stürzte und fiel auf

die Handtasche mit dem Handy der Mutter. Das Handy war dann kaputt. Es entstand ein Schaden von ca. 350 €. Diesen wollte die Geschädigte von den Eltern des Jungen erstattet haben. Sie meinte, die Eltern hätten ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Das Urteil: Keine Aufsichtspflichtverletzung

Das Amtsgericht wies die Klage allerdings ab. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben. Sie stellten klar, dass Eltern nicht verpflichtet sind, ein Vorschulkind bei einem Kita-Fest lückenlos zu beaufsichtigen, zumal die Feier auf dem grundsätzlich sicheren Kita-Gelände stattfand. Den Einwand der Geschädigten, der „Biergarten“ sei

besonders gefährlich gewesen und daher hätten die Kinder dort besonders beaufsichtigt werden müssen, wies der Richter als lebensfremd zurück.

Meine Empfehlung: Vermitteln Sie

Wie es mit der Haftung bei Schäden auf einem Kita-Fest aussieht, lesen Sie auf den Seiten 4 & 5 dieser Ausgabe. Kommt es deswegen zum Streit unter Eltern, sollten Sie vermittelnd eingreifen und versuchen, die Wogen zu glätten, auch wenn Sie – meist – mit der Schadensabwicklung gar nichts zu tun haben.



WICHTIGES URTEIL

AG München, Urteil vom 01.07.2005, Az. 233 C 1680/05

Oberlandesgericht Stuttgart

Kein Schmerzensgeld trotz Verbrühung mit heißem Punsch

Keine Weihnachtsfeier ohne heiße Getränke. In nahezu jeder Kita werden zu solchen Gelegenheiten Kaffee, Tee und Kinderpunsch ausgeschenkt. Traurig, wenn ein fröhliches Fest durch einen Unfall mit solchen Getränken getrübt wird.

Der Fall: Kind wurde mit Kinderpunsch verbrüht

Bei einem weihnachtlichen Fest in einer Kita wurde auch heißer Kinderpunsch ausgeschenkt. Ein Erzieher holte aus der Küche Nachschub. Auf dem Flur rannte eines der Kin-

der in ihn hinein. Der heiße Punsch schwappte trotz Deckel aus dem Topf und verbrühte das Kind. Die Eltern klagten daraufhin auf Schmerzensgeld. Ihre Begründung: Der Erzieher habe seine Fürsorge- und Aufsichtspflicht verletzt, indem er den heißen Punsch trug.

Das Urteil: Kein Schmerzensgeldanspruch

Die Richter wiesen die Klage der Eltern ab. Sie konnten im Verhalten des Erziehers weder eine Verletzung der Aufsichts- noch der Fürsorge-

pflcht erkennen. Er hatte alles Notwendige getan, um Unfälle zu vermeiden. Der Topf war nicht bis zum Rand gefüllt und mit einem Deckel verschlossen. Auch sollten die Kinder eigentlich im Turnraum sein, sodass der Erzieher nicht damit rechnen musste, dass er im Flur mit tobenden Kindern zusammenstoßen würde.



WICHTIGES URTEIL

OLG Stuttgart, Urteil v. 18.06.2016, Az. : 2 U 140/14)

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2022 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Kita-Feste“ liegt der Ausgabe Februar 2022 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedszkole.wip.pl

Unfallversicherungsschutz bei Kita-Festen – so ist die Rechtslage

Es kann immer passieren, dass es bei Kita-Veranstaltungen zu Unfällen und dabei jemand zu Schaden kommt. Dann stellt sich fast zwangsläufig die Frage nach dem Versicherungsschutz für das Unfallopfer. Hierbei muss man allerdings unterscheiden, ob die Betroffenen Kita-Kinder, MitarbeiterInnen oder BesucherInnen wie Eltern oder Geschwisterkinder sind.

fall. Die Leitung solle diesen dem Versicherungsträger melden. Diese ist unschlüssig, ob das geht. Schließlich handelt es sich bei Tim ja nicht um ein Kita-, sondern um ein Geschwisterkind.

Rechtsgrundlage: SGB VII

Die bei Ihnen betreuten Kinder und Ihre MitarbeiterInnen sind während der Arbeit in der Kita gesetzlich unfallversichert. Dieser sehr weitreichende Versicherungsschutz besteht auch bei Kita-Veranstaltungen.

Das ist zu tun: Betroffene informieren

Kommt es bei einem Kita-Fest zu einem Unfall mit Personenschaden, gibt es unter den Beteiligten häufig Verwirrung, welche Versicherung

zuständig ist. Informieren Sie daher im Bedarfsfall, wer für die Unfallregulierung aufkommt. Mit einer klaren Information Ihrerseits können Sie sich so manche Diskussion und unerfreuliche Konflikte ersparen. Bei der Klärung von Versicherungsfragen bei Unfällen mit Personenschäden können Sie auf die folgende Übersicht zurückgreifen.

Meine Empfehlung: Aufsichtspflicht spielt für Kita-Kinder keine Rolle

Seien Sie sich bewusst, dass Kita-Kinder bei Kita-Veranstaltungen unabhängig davon gesetzlich unfallversichert sind, ob die Aufsichtspflicht bei Ihnen oder bei den Eltern lag. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist lediglich, dass es sich um eine offizielle Kita-Veranstaltung handelt.

z. B. UNFALL BEI KITA-FEST

Hannes ist 5 Jahre alt. Er besucht die Kita „Wolkenburg“. Bei einem Kita-Fest, an dem auch seine Eltern und sein kleiner Bruder Tim teilnehmen, stürzt dieser auf dem Kita-Gelände und zieht sich eine Platzwunde am Kopf zu. Die Mutter meint, es handele sich dabei doch um einen Kita-Un-

ÜBERSICHT: VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI PERSONENSCHÄDEN BEI KITA-FESTEN

Geschädigter	Versicherungsschutz	Hintergrund
Kita-Kind	<ul style="list-style-type: none"> gesetzlicher Versicherungsschutz über die Landesunfallkasse 	<ul style="list-style-type: none"> Durch den Betreuungsvertrag besteht automatisch Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.
Eltern / andere Besucher	<ul style="list-style-type: none"> Krankenversicherung der Eltern Ausnahme: Unfall ist auf Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen, z. B. weil ein Vater über ein ungesichertes Stromkabel stolpert. Dann greift die Betriebshaftpflicht des Trägers. 	<ul style="list-style-type: none"> Da Eltern in ihrer Freizeit als BesucherInnen an dem Fest teilnehmen, kommt für Unfälle mit Personenschaden deren Krankenversicherung auf. Anders sieht es aus, wenn der Unfall durch Nachlässigkeiten vonseiten der Kita verursacht wurde.
Eltern als Helfer	<ul style="list-style-type: none"> gesetzlicher Versicherungsschutz über die Landesunfallkasse 	<ul style="list-style-type: none"> Ehrenamtliche Helfer sind ebenfalls automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.
Geschwisterkinder (nicht in der Kita)	<ul style="list-style-type: none"> Familienkrankenversicherung Ausnahme: Unfall ist auf Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen, z. B. weil das Geschwisterkind über ein ungesichertes Stromkabel stolpert. Dann greift die Betriebshaftpflicht des Trägers. 	<ul style="list-style-type: none"> Da für die Geschwisterkinder kein Betreuungsvertrag besteht, sind diese nicht über die Kita gesetzlich unfallversichert. Sie nehmen in ihrer Freizeit und als Besucher an dem Kita-Fest teil. Anders sieht es aus, wenn der Unfall durch Nachlässigkeiten vonseiten der Kita verursacht wurde.
MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> gesetzlicher Versicherungsschutz über die Landesunfallkasse (kommunaler Träger) oder Berufsgenossenschaft (freie Träger) 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses sind Ihre MitarbeiterInnen bei Kita-Festen und -Veranstaltungen automatisch gesetzlich unfallversichert.



„Muss ich getrennt lebende Eltern beide zu Festen in der Kita einladen?“

Frage: „Die Eltern eines in unserer Kita betreuten Kindes leben seit ca. ½ Jahr getrennt. Das Kind lebt bei der Mutter, besucht seinen Vater aber jedes 2. Wochenende. Wir überlegen jetzt, ob wir beide Eltern zu Kita-Festen, an denen auch die Eltern teilhaben sollen, separat einladen müssen oder ob eine Einladung für beide genügt?“

Antwort: Grundsätzlich genügt eine Einladung. Denn derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss den anderen Elternteil über solche Veranstaltungen informieren, bzw. der Elternteil, bei dem das Kind sich nicht regelmäßig aufhält, hat einen Auskunftsanspruch nach § 1686 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen-

über dem anderen Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes. Hierzu gehört auch die Information über Kita-Feste und -Veranstaltungen.

Das heißt in Ihrem Fall: Der Vater müsste bei der Mutter anfragen und sich erkundigen, ob Kita-Feste anstehen. Dann wäre die Mutter verpflichtet, ihn über geplante Veranstaltungen zu informieren. Es ist dann Sache der Eltern, sich abzustimmen, wer von beiden zu dem Kita-Fest geht. Es können auch beide kommen in der Hoffnung, dass das Aufeinandertreffen friedlich verläuft und das Kind nicht unter dieser Situation leidet. Das müssen aber die Eltern entscheiden.

Meine Empfehlung: Informieren Sie ruhig beide

Da die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, können Sie auch beide über Kita-Feste informieren. Arbeiten Sie z. B. mit einer Kita-App, können sich beide Eltern hierfür anmelden. Dann gehen alle Informationen an beide Eltern.

Haben Sie einen E-Mail-Verteiler, können Sie beide Eltern in diesen aufnehmen. Hiermit vergeben Sie sich nichts. Vielfach trägt dies ein wenig zur Entspannung der Situation zwischen den Eltern bei. Damit ist dann in 1. Linie dem Kind geholfen.



„Dürfen Kinder ohne Begleitung zu Festen in die Kita kommen?“

Frage: „Unsere Kita liegt in einem sozialen Brennpunkt. Bei Veranstaltungen, die eigentlich als Eltern-Kind-Veranstaltungen gedacht sind, kommt es immer wieder vor, dass Kinder allein oder in Begleitung älterer – minderjähriger – Geschwister kommen. Wir fragen uns dann, was wir mit diesen Kindern machen und ob wir diese wieder nach Hause schicken müssen? Außerdem stellt sich uns die Frage, wo die Aufsichtspflicht liegt, wenn wir das Kind trotzdem an der Veranstaltung teilnehmen lassen.“

Antwort: Treffen Sie eine grundsätzliche Entscheidung.

Haben Sie ein Kita-Fest oder eine sonstige Veranstaltung als Eltern-Kind-Veranstaltung geplant, dürfen Sie davon ausgehen, dass die Kinder in Begleitung zumindest eines Elternteils oder eines anderen Erwachsenen teilnehmen, der es beaufsichtigt.

Kinder, die ohne Eltern kommen, müssen Sie streng genommen wieder nach Hause schicken, da niemand da ist, der das Kind beaufsichtigt.

Informieren Sie die Eltern

Damit es keine Missverständnisse gibt, sollten Sie die Eltern im Vorfeld informieren, dass nur Kinder in Begleitung mindestens eines Elternteils oder eines anderen Erwachsenen, der das Kind beaufsichtigt, an dem Kita-Fest teilnehmen können.

Treffen Sie einheitliche Absprachen im Team

Wahrscheinlich tun Ihnen die Kinder leid, wenn Sie sie wieder nach Hause schicken und sie nicht am Fest teilnehmen können. Da wird wahrscheinlich die eine Kollegin oder der andere Kollege mal eine Ausnahme machen und Kinder dennoch teilnehmen lassen.

Das ist auch denkbar, wenn Sie und Ihr Team sich darüber im Klaren sind, dass dann die Aufsichtspflicht für das Kind bei der Kita liegt. Es müssen daher Absprachen innerhalb des Teams getroffen werden, wer sich während des Festes um das Kind kümmert und nach ihm sieht. Das ist, da Sie und Ihre MitarbeiterInnen meist noch etwas anderes zu tun haben, als sich um ein-

zelne Kinder zu kümmern, häufig nicht möglich. Insofern sollten Sie im Team eine Grundsatzentscheidung treffen und gemeinsam überlegen, wie Sie mit Kindern, die ohne Begleitung zu einer Eltern-Kind-Veranstaltung kommen, umgehen. Wichtig ist hierbei, dass Sie eine einheitliche Regelung finden und nicht jede Fachkraft eigenmächtig entscheidet. Das führt schnell zu unübersichtlichen Situationen.

Meine Empfehlung: Sprechen Sie Eltern gezielt an

Erfahrungsgemäß sind es immer dieselben Eltern, die ihr Kind ohne erwachsene Begleitung zu einem Kita-Fest schicken. Suchen Sie mit diesen „Kandidaten“ im Vorfeld das Gespräch und machen Sie deutlich, dass das Kind nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson an dem Kita-Fest teilnehmen kann und Sie es wieder nach Hause schicken werden, wenn es allein zu dem Fest erscheint. Klare Worte machen den Eltern deutlich, was von ihnen erwartet wird und wie wichtig so ein Fest für die Kinder ist.